jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/8/25 2Ob568/94, 5Ob134/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1994

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

Rechtssatz

Gerade im außerstreitigen Verfahren sind an die Verpflichtung von Parteien zum Vorbringen und Beweisanbot keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal die Gerichte in diesen Angelegenheiten gesetzlich zu amtswegigen Erhebungen verpflichtet sind. (Hier Erhebungen über die Rechtzeitigkeit der Zustellung gem § 17 (3) ZustG)

Entscheidungstexte

- 2 Ob 568/94
  Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 568/94
- 5 Ob 134/94
  Entscheidungstext OGH 29.11.1994 5 Ob 134/94
  Auch; Beisatz: Auch im Rahmen einer Parteienaussage. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016516

Dokumentnummer

JJR_19940825_OGH0002_0020OB00568_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at